

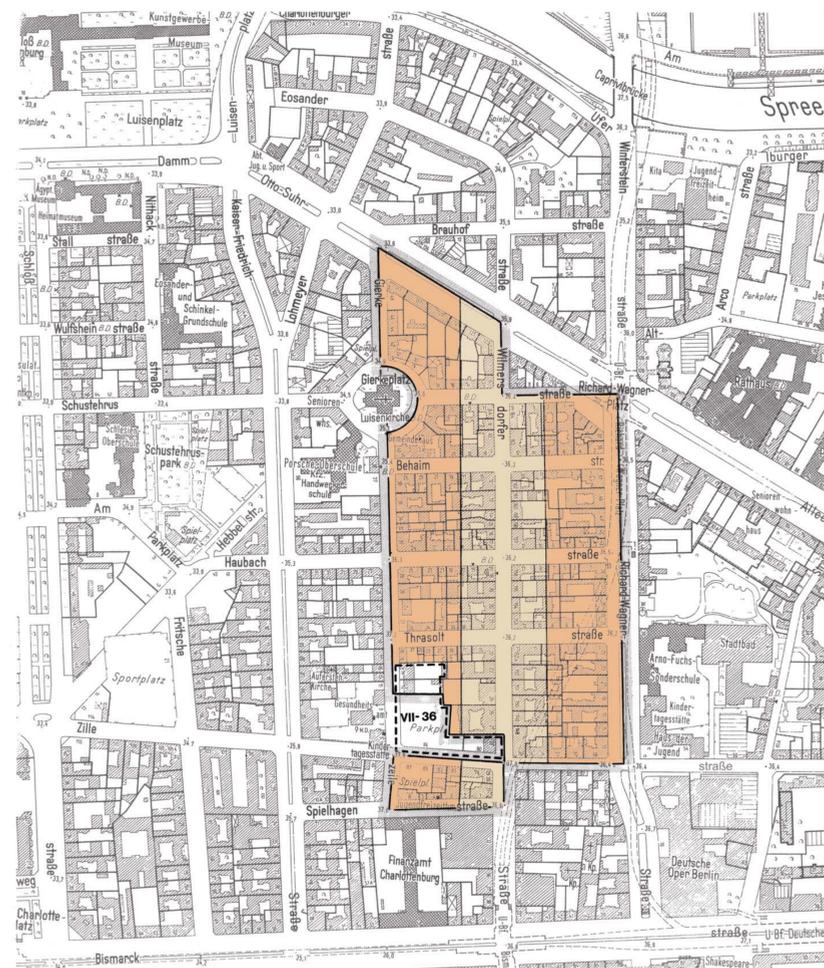
### Abzeichnung

Diese Abzeichnung enthält die Änderungen vom 2. August 1994 und 10. Mai 2006. Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes VII-B 7, festgesetzt am 15. Mai 2006, übereinstimmt.

Berlin, den

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Fachbereich Vermessung  
Im Auftrag

Karge  
Obervermessungsrat



#### Textliche Festsetzungen

- Für die Baugrundstücke, die im Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) als allgemeines Wohngebiet gemäß § 7 Nr. 8 und als gemischtes Gebiet gemäß § 7 Nr. 9 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087, 1104) ausgewiesen sind, wird als Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) festgesetzt.
- Für die Baugrundstücke, für die im Bebauungsplan VII - 36 durch Verordnung vom 8. Juni 1957 (GVBl. 1957 S. 680) bebaubare Flächen für Wohnbauten und für Lager- und Gewerbebauten nach dem Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin, in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272), in Verbindung mit der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 29. November 1929, in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 festgesetzt sind, wird als Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) festgesetzt.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung enthalten, außer Kraft. Im übrigen gelten die bisherigen Vorschriften und Festsetzungen; im Bereich des Bebauungsplanes sind für die neu festgesetzten Baugebiete die bisherigen Vorschriften, die sich auf die entsprechenden Gebietsarten beziehen, weiter anzuwenden.

# Bebauungsplan VII-B 7

für den Bereich zwischen  
Otto-Suhr-Allee, Wilmersdorfer Straße,  
Schustehrusstraße, Richard-Wagner-Platz,  
Richard-Wagner-Straße, Zillestraße,  
Wilmersdorfer Straße, Spielhagenstraße,  
Gierkezeile, Gierkeplatz, und Gierkezeile mit  
Ausnahme der Grundstücke Wilmersdorfer  
Straße 28 / Zillestraße 80 und Zillestraße 86  
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf  
Ortsteil Charlottenburg

Maßstab 1:4 000



#### Zeichenerklärung

##### Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

##### Kennlichmachungen

Festgesetzter Bebauungsplan

Allgemeines Wohngebiet gem. § 7 Nr. 8  
Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21.11.1958

Gemischtes Gebiet gem. § 7 Nr. 9  
Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21.11.1958

Kerngebiet gem. § 7 Nr. 17  
Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21.11.1958

##### Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohn-, Geschäfts-, Gewerbe-,  
Industrie- oder Lagergebäude

Grenze von Berlin

Bezirksgrenze

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Aufgestellt: Berlin, den 10.2.1992  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Vermessungsamt      Stadtplanungsamt

*i.V. Trill*      *Dyckhoff*      *Geisler*  
Amtsleiter      Bezirksstadtrat      Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 10.8.92 bis 11.9.92 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24.2.1994 erhalten.  
Berlin, den 28.03.94

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Stadtplanungsamt

*i.V. Jahnke*  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 15. Mai 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
*Ingeborg Junge-Reyer*

Die Verordnung ist am 13. Juni 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 485 verkündet worden.